Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Band: 12 (1929)

Heft: 13

Artikel: Basel
Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-407725

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Könige ihre Kronen empfangen hatten, aller Welt dokumen tieren, dass sie wie eine Sonne über Fürsten strahle. In der modernen Zeit, speziell seit der Revolution, in der an Stelle alter Monarchien freie Volksstaaten getreten sind, suchte die katholische Kirche andere Bindungsformen und fand in den Konkordaten die beste Bindung freier Staaten. So sind seit den letzten Jahren Litauen, Lettland, Bayern, Polen, Italien, Rumänien durch Konkordate an die Kirche gebunden worden, die Tschechoslowakei hat einen sog. modus vivendi — so eine Art Vorvertrag geschlossen, in Preussen ist der Vertrag paraphiert, Jugoslawien und Frankreich arbeiten bereits an einem Konkordatsentwurf. Diese Reihe wird fortgesetzt. Der Zweck dieser Konkordate kommt bei den Verträgen mit Po len und Italien besonders scharf zum Ausdruck, wenn in bei den Verträgen die sog. katholische Aktion staatlich geschützt werden muss. Unter katholischer Aktion versteht Papst Pius XI. in Rom die Durchdringung des öffentlichen Lebens mit christlichem Geiste, die Eroberung der Oeffentlichkeit von der Schule bis zum Parlament durch die Kirche. Wenn man erwägt, dass in Europa nur England, die nordischen Staaten und Russland sowie die Schweiz in einem vertragslosen Zustand mit dieser Kirche leben, während alle andern Staaten teils vollendete Konkordate, teils sog. modi vivendi abgeschlossen haben, so sieht man ein mächtiges Anschwellen der politischen Romkirche in Europa und bemerkt, wie das Preussenkonkordat nur ein Glied in dieser langen Kette ist, wie all diese Verträge der Kirche noch mehr internationales Ansehen und auch mehr moralische Geltung verleihen.

Bedenkt man ferner, dass die bisherigen Konkordatsstaaten Litauen, Bayern, Polen, Italien, Rumänien gleichzeitig auch führend sind in der Bekämpfung des Sozialismus, dann muss jedem ehrlichen und aufrechten Sozialisten der Geschmack und die Lust an den Konkordaten gründlich vergehen. Hier gilt das alte römische Dichterwort: Principiis obsta, dem Anfang leiste Widerstand. Der Preussenvertrag ist erst der unschuldig scheinende Beginn einer sehr stark einsetzenden katholischen Aktion in Preussen und Deutschland. Lasst nur den katholischen Bischof in Berlin mal Einzug halten, dann wird es alle Welt erfahren, dass sich die Romkirche nicht umsonst die streitbare Kirche nennt, der katholische Bischof von Berlin wird bald das Christuswort wahr machen: « Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu bringen, sondern das Schwert.» Im Interesse einer friedlichen Vorwärtsentwicklung unseres Volkes muss daher vor Konkordaten ganz ernstlich gewarnt werden. Diese Warnung spreche ich aus, weil ich diese Romkirche zu gut kennen gelernt habe. Videant consules --

Basel.

Die konfessionellen Verhältnisse gestalten sich hier immer interessanter. Wie bekannt, besitzen in unserm Kanton nur die protestantische und die altkatholische Kirche die Qualität einer öffentlich-rechtlichen Person. Die römische und die jü dische Kirche sind privatrechtlich organisiert. Ein kürzlich eingebrachter Anzug Schneider (Sozialist) hat nun die völlige Trennung und damit die Preisgabe dieser öffentlich-rechtlichen Qualität der beiden obgenannten Kirchen verlangt. Dagegen setzt sich vor allem die protestantische Kirche aufs äusserste zur Wehr. Wiederholt wurde in ihren Versammlungen darauf hingewiesen, wie ungeschickt man 1910 die Katholiken brüskiert habe, und dass es nur recht und billig wäre, wenn dieser Fehler wieder gutgemacht und auch der katholischen Kirche öffentlich-rechtlicher Charakter verliehen werden könnte. Das klang alles gut brüderlich und christlich - der mehr oder minder geneigte Leser und Hörer aber merkte leider genau, was mit diesen Worten gemeint war: Der Protestantismus kann sich allein dem Ansturm der atheistischen Elemente gegenüber nicht mehr halten. Er bedarf der Unterstützung durch die Katholiken. Die aber kann man nur ködern mit dem Brocken einer Gleichstellung auf öffentlichrechtlicher Grundlage. Die Katholiken liessen sich denn auch diesen duftenden Köder nicht zweimal unter die Nase halten, sondern schnappten sofort zu — und reichten nun in der Grossratssitzung vom 4. Juli durch ihre Grossratsfraktion folgenden Anzug ein:

« Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob die Kantonsverfassung in dem Sinn abzuändern sei, dass auch die römisch-katholische Gemeinde Basel als öffentlich-rechtliche Person anerkannt werden könne. »

Sie können das in ihrer christlichen Bruderliebe natürlich auch nicht tun, ohne den Protestanten bei dieser Gelegenheit mit dem Stiefel ins Schienbein zu treten: das katholische Volksblatt schreibt redaktionell zu dem neuesten Anzug: «Für die Regelung von 1910 scheint ausschlaggebend gewesen zu sein, dass die Protestanten einander selbst nicht ganz trauten und befürchteten, in einer von diesen staatlichen Bindungen ganz freien Kirche könnte die eine Richtung die Oberhand über die andere gewinnen und dies ausnützen. Dagegen sollte die staatliche Verfassung Garantien bieten . . . » Im übrigen gehen auch hier zwischen den beiden Kirchen die Verhandlungen genau nach dem geschäftlich-weltlichen Grundsatz: do, ut des. Politisches Markten und Feilschen hinüber und herüber! Es ist klar, dass die Katholiken so auch geködert werden sollen zur Erhaltung der schwer gefährdeten theologischen Fakultät an der Universität. Ob sie wohl darauf anbeissen und nicht auch hier wieder für diesen Liebesdienst besondere Gegenleistungen verlangen, z. B. zwei Lehrstühle für tomistische Philosophie und Patristik, wie es seinerzeit Dr. A. Rüegg im Volksblatt auseinandergesetzt hat?

Jetzt schon Prognosen über den Ausgang des bevorstehenden Kampfes aufzustellen, wäre verfrüht. Uns selbst wird aus diesen Kämpfen und Auseinandersetzungen reiche und hoffentlich auch fruchtbare Arbeit erwachsen!

In: und Ausländisches.

Ein Sieg der gesunden Vernunft in Frankreich Wir lesen in der «Zürcher Volkszeitung» vom 4. Juni:

«Strafbare Patenschaft. ml. Dass die Paten unter Umständen neben der moralischen auch eine juridische Verantwortung tragen, zeigt ein Urteil, das kürzlich ein Gerichtshof in der Bretagne fällte. Im August 1924 hatte eine junge Frau ein Kind zur Welt gebracht. Die Mutter war eine strenggläubige Katholikin, während ihr Gatte ein ausgesprochener Freidenker war. Als die Mutter vorschlug, das Kind nach katholischem Ritus taufen zu lassen, erhob der Vater heftig Widerspruch. Gleichwohl wurde das Kind in Anwesenheit eines Paten und einer Patin von dem Pfarrer des Bezirks getauft; doch verheimlichte man dem Vater gegenüber die vollzogene Taufe. Erst lange nachher erfuhr der Mann, dass sein Wille nicht geachtet worden sei. Er strengte unverzüglich eine Klage gegen die an der Zeremonie beteiligten Personen an, die er damit begründete, dass die gegen seinen Willen vollzogene Taufe einen Eingriff in seine väterlichen Kechte darstelle. Das Gericht führte in seinem Urteil aus, dass allein der Vater über die Erziehung seines Kindes zu entscheiden habe; es verurteilte daher den Paten, die Patin und den Pfarrer zur gemeinsamen Zahlung einer Busse und der Gerichtskosten in Höhe von 5000 Franken.

Vor der Auflösung des bayrischen Konkordats?

Die «Berliner Stimme», das amtliche Organ der Deutschen Volkspartei für den Wahlkreis Berlin veröffentlicht eine bemerkenswerte Stellungnahme zum Konkordat. Das Blatt schreibt, dass durch den Vertrag des Vatikans mit dem Quirinal der Papst seine volle Souveränität wiedergewonnen

Jeder Abonnent ist eine Stütze

der freigeistigen Bewegung. Gesinnungsfreunde, werbet!